

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund der §§ 6 und 86 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 143 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- 1) Die Samtgemeinde Sittensen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Sittensen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 30.10.2003
- 2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- 1) Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm.
- 2) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen 73,67 € je cbm entnommenen Fäkalschlamm.

#### **§ 3**

##### **Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

**§ 4**  
**Entstehung und Beendigung**  
**der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie endet sobald die Grundstücksabwasseranlage nach Endreinigung außer Betrieb genommen wird.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht für jede Abfuhr bzw. jedes Einsammeln des Fäkalschlammes gesondert mit dem auf die jeweilige Abfuhr bzw. das jeweilige Einsammeln folgenden Tage.

**§ 5**  
**Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

**§ 6**  
**Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

**§ 7**  
**Anzeigepflicht**

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 8**  
**Datenverarbeitung**

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch das Finanz- und Steueramt sowie das Bau- und Umweltamt der Samtgemeinde zulässig.
- 2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-,

Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 6 Ziff. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 7 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  4. entgegen § 7 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  5. entgegen § 7 Ziff. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
  
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 18.12.1997 außer Kraft.

Sittensen, den 19. Dezember 2006

SAMTGEMEINDE SITTENSEN

(L.S.)

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Tiemann